



## VERÄNDERUNGEN DER YACHT-KASKO-BEDINGUNGEN

In den vergangenen Jahren haben wir unsere Yacht-Kasko-Bedingungen den Wünschen unserer Kunden und den gesetzlichen Erfordernissen angepasst. Sie erhalten hiermit eine Übersicht aller Änderungen.

ZIFFER	VOR 2011	2011	2014
<b>1.</b>	<p><b>GELTUNGSBEREICH</b></p> <p>Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Fahrtgrenzen auf dem Wasser sowie für alle Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers einschließlich des Anlandnehmens und des Zuwasserlassens und damit zusammenhängender Transporte. Überschreitungen der Fahrtgrenzen sowie Transporte aller Art, sofern nicht in der Police genannt, sind eingeschlossen, sind aber zwecks Berechnung einer eventuellen Prämienzulage anzuzeigen.</p>	Keine Änderung	<p><b>GELTUNGSBEREICH</b></p> <p>Die Versicherung gilt für die in der Police genannten Fahrtgrenzen auf dem Wasser sowie für alle Aufenthalte der versicherten Sachen außerhalb des Wassers einschließlich des Anlandnehmens und des Zuwasserlassens und damit zusammenhängender Transporte. Überschreitungen der Fahrtgrenzen sowie Transporte aller Art, sofern nicht in der Police genannt, sind eingeschlossen, sind aber zwecks Berechnung <i>und Dokumentierung</i> einer eventuellen Prämienzulage <i>unverzüglich</i> anzuzeigen.</p>
<b>2.2</b>	<p>Sofern für persönliche Effekten in der Police keine Versicherungssumme ausdrücklich genannt ist, sind diese automatisch bis 2%, berechnet von der Versicherungssumme gemäß Ziffer 2.1.1., maximal EUR 2.000,00, mitversichert. Bei Charteryachten gilt 2.2. nur für die persönlichen Effekten des Yachteigners.</p>	<p>Sofern für persönliche Effekten in der Police keine Versicherungssumme ausdrücklich genannt ist, sind diese automatisch bis 2%, berechnet von der Versicherungssumme gemäß Ziffer 2.1.1., maximal EUR 2.000,00 <i>für Fahrzeuge mit Kajüte</i> mitversichert. Bei Charteryachten gilt 2.2. nur für die persönlichen Effekten des Yachteigners.</p>	Keine Änderung zu 2011
<b>3.2.2</b>	<p>Bergekosten und Aufwendungen des Versicherungsnehmers werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.</p>	<p>Bergekosten und Aufwendungen <i>(auch für Hilfe in Notsituationen, um Schaden von den versicherten Sachen abzuwehren)</i> werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.</p>	Keine Änderung zu 2011



**HAMBURGER  
YACHTVERSICHERUNG  
SCHOMACKER**

ZIFFER	VOR 2011	2011	2014
<b>3.2.3</b>	Die Regelung existierte nicht.	<i>Nach einer - dem Versicherer angezeigten - Grundberührung ersetzt der Versicherer alle notwendigen Aufwendungen für das Untersuchen des Unterwasserschiffes nach Schäden aufgrund einer Grundberührung.</i>	Keine Änderung zu 2011
<b>4.1</b>	für Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers <i>oder des berechtigten Fahrzeugführers</i> . Führt der Versicherungsnehmer <i>oder der Fahrzeugführer</i> den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.	für Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.	Keine Änderung zu 2011
<b>4.2</b>	für Schäden durch Regen, Schnee, Hitze, Frost, Eis, Rost und Oxydation, Sonneneinwirkung, Schimmel, Elektrolyse, Kavitation, durch Fäulnis, Ungeziefer, Ratten und Mäuse, durch Bearbeitung und Reparatur, sofern es sich nicht um Folgeschäden eines versicherten Ereignisses handelt.	Keine Änderung	für Schäden durch Regen, Schnee, Hitze, Frost, Eis, Sonneneinwirkung, Schimmel, durch Fäulnis, Ungeziefer, Ratten und Mäuse, sofern es sich nicht um Folgeschäden eines versicherten Ereignisses handelt. <i>Schäden durch Eis und Frost können durch Vereinbarung wieder eingeschlossen werden.</i>
<b>4.5</b>	für Schäden durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen; hierdurch entstehende Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen versichert.	Keine Änderung	für Schäden durch Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch, <i>durch Bearbeitung und Reparatur</i> , Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler, <i>Rost, Oxydation, Elektrolyse und Kavitation</i> jeweils an den unmittelbar betroffenen Teilen; hierdurch entstehende Folgeschäden sind im Rahmen dieser Bedingungen versichert.



ZIFFER	VOR 2011	2011	2014
<b>4.13.1</b>	von Außenbordmotoren, sofern diese nicht mit einem geeigneten, von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) mit Testsiegel versehenen Diebstahlschutzvorrichtung am Fahrzeug angeschlossen oder mit dem Fahrzeug fest verbolzt sind. Alternative Diebstahlschutzvorrichtungen können individuell vereinbart werden.	von Außenbordmotoren, sofern diese nicht mit einem geeigneten, von der VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) mit Testsiegel versehenen Diebstahlschutzvorrichtung am Fahrzeug angeschlossen oder mit dem Fahrzeug fest verbolzt <i>und die Bolzenmütern gegen einfaches Losschrauben gesichert sind</i> . Alternative Diebstahlschutzvorrichtungen können individuell vereinbart werden.	einfachen Diebstahl von Außenbordmotoren, sofern diese nicht mit einem <i>speziellen Außenborderschloss (z.B. Bolzenschloss, Knebelschraubenschloss)</i> gesichert sind. Alternative Diebstahlschutzvorrichtungen können individuell vereinbart werden.

**DIE ZIFFER 6 WURDE GEMÄSS DEM VERSICHERUNGSVERTRAGS-GESETZ NEU GEFASST.**

<b>6.2</b>	Abweichende Rechte des Versicherungsnehmers zu den gesetzlichen Bestimmungen zur Gefahrerhöhung gemäß §§ 23 ff Versicherungsvertragsgesetz (vVG).	Keine Änderung	<i>Pflichten des Versicherungsnehmers</i>
<b>6.2.1</b>	Der Versicherungsnehmer darf abweichend von § 23 vVG die Gefahr erhöhen oder in anderer Weise ändern und die Änderung durch einen Dritten gestatten. Die Änderung hat er dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.	Keine Änderung	<i>Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.</i>
<b>6.2.2</b>	Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Er ist zur Leistung verpflichtet, <ol style="list-style-type: none"><li>1. wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen,</li><li>2. wenn die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist oder</li><li>3. soweit die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war</li></ol>	Keine Änderung	<i>Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.</i>



**HAMBURGER  
YACHTVERSICHERUNG  
SCHOMACKER**

ZIFFER	VOR 2011	2011	2014
<b>6.2.3</b>	Der Versicherer ist abweichend von § 24 VVG nicht berechtigt, den Vertrag wegen einer Gefahrerhöhung zu kündigen	Keine Änderung	<i>Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.</i>
<b>6.3</b>	Die Regelung existierte nicht	Die Regelung existierte nicht	<i>Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer.</i>
<b>6.3.1</b>	Die Regelung existierte nicht	Die Regelung existierte nicht	<i>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 6.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</i>  <i>Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</i>
<b>6.3.2</b>	Die Regelung existierte nicht	Die Regelung existierte nicht	<i>Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.</i>



**HAMBURGER  
YACHTVERSICHERUNG  
SCHOMACKER**

ZIFFER	VOR 2011	2011	2014
<b>6.4</b>	Die Regelung existierte nicht	Die Regelung existierte nicht	<i>Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 6.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.</i>
<b>6.5</b>	Die Regelung existierte nicht	Die Regelung existierte nicht	<i>Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung</i>
<b>6.5.1</b>	Die Regelung existierte nicht	Die Regelung existierte nicht	<i>Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.</i>
<b>6.5.2</b>	Die Regelung existierte nicht	Die Regelung existierte nicht	<i>Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 6.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.</i>



**HAMBURGER  
YACHTVERSICHERUNG  
SCHOMACKER**

ZIFFER	VOR 2011	2011	2014
<b>9.1.3</b>	die Weisungen des Versicherers bzw. des nächst erreichbaren Havariekommissars zu befolgen und wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.	Keine Änderung	die Weisungen des Versicherers bzw. des <i>vom Versicherer beauftragten Dritten, z.B. eines Sachverständigen</i> , zu befolgen und wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
<b>9.2</b>	Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl und böswillige Beschädigung sind außerdem der dem Schadenort nächstliegenden zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen mit Antrag auf Strafverfolgung und Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen.	Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl und böswillige Beschädigung sind außerdem der dem Schadenort nächstliegenden zuständigen Polizeibehörde <i>unverzüglich</i> anzuzeigen mit Antrag auf Strafverfolgung und Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen.	Schäden durch Feuer, Explosion, Diebstahl, <i>Raub</i> und böswillige Beschädigung sind außerdem der dem Schadenort nächstliegenden zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen mit Antrag auf Strafverfolgung und Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen.
<b>11.1.1</b>	Totalverlust	Keine Änderung	Totalverlust <i>des Fahrzeugs</i>
<b>11.1.3</b>	Feuerschäden verursacht durch Dritte.	<i>Brandschäden</i>	Keine Änderung
<b>11.1.6</b>	Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn sich das versicherte Fahrzeug in einem verschlossenen Gebäude befindet und dieses aufgebrochen wurde.	Keine Änderung	Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn sich <i>die versicherten Sachen</i> in einem verschlossenen Gebäude befindet und dieses aufgebrochen wurde.
<b>11.1.7</b>	Schäden an persönlichen Effekten gemäß Ziffer 2.1.3. dieser Bedingungen	Keine Änderung	<i>Neu eingefügt: Keine Selbstbeteiligung bei Raub, dadurch verschieben sich die folgenden Ziffern um eine Nummer</i>
<b>11.1.8</b>	Die Regelung existierte nicht	<i>Aufwendungen gemäß Ziffer 3.2.3. (SB entfällt bei für Aufwendungen gemäß Ziffer 3.2.3.)</i>	<i>Schäden an persönlichen Effekten gemäß Ziffer 2.1.3. dieser Bedingungen. (dieses entspricht der alten Ziffer 11.1.7)</i>
<b>11.1.9</b>	Die Regelung existierte nicht	Die Regelung existierte nicht	<i>Aufwendungen gemäß Ziffer 3.2.3 (SB entfällt für Aufwendungen gemäß Ziffer 3.2.3.) dieses entspricht der alten Ziffer 11.1.8.</i>